



## **Information zum Beizug des Kinder- und Jugenddienstes (KJD) für Schulen**

### **Zweck des Beizugs**

Zweck ist die gemeinsame fachliche Einschätzung einer familiären Situation und möglicher notwendiger Interventionen zur Kindeswohlsicherung durch die beziehende Schule, die Eltern sowie den KJD.

Der KJD wird anlässlich des Beizugs nach der Situationsschilderung durch die Schule, die Eltern, sowie allenfalls den Schüler / die Schülerin darlegen, ob und welche Unterstützung der KJD anbieten kann und welche weiteren Interventionsmöglichkeiten bestehen. Die Eltern sind anschliessend in der Entscheidung frei, ob sie die vom KJD angebotene Unterstützung in Anspruch nehmen wollen.

### **Voraussetzungen für den Beizug**

Ein Beizug des KJD setzt zwingend voraus, dass die sorgeberechtigten Eltern von betroffenen Schülern und Schülerinnen nicht nur über den Beizug informiert und damit einverstanden sind, sondern dass nach Einschätzung der beziehenden Schule die begründete Aussicht besteht, dass die Eltern anschliessend mit dem KJD auf der Basis einer Vereinbarung / eines Auftrages freiwillig zusammenarbeiten, um ihrem Kind den Hilfebedarf zuteilwerden zu lassen, der nötig ist, um einer Gefährdung des Kindeswohles zu begegnen.

Eine solche begründete Aussicht auf eine freiwillige Zusammenarbeit der Eltern mit dem KJD lässt sich daran erkennen, dass die Eltern

- a) die Notlage / das Gefährdungsrisiko ihres Kindes einsehen und die Ursachen dafür mit der beziehenden Schule überwiegend teilen (*Problemakzeptanz und -kongruenz*) und fähig und bereit sind,
- b) ihr Erziehungsverhalten zu verändern (*Veränderungsbereitschaft*)
- c) ergänzende Hilfen zur Erziehung und weitere Hilfen anzunehmen (*Hilfeakzeptanz*)
- d) Vereinbarungen mit dem KJD einzugehen (*Vereinbarungsfähigkeit und -bereitschaft*)
- e) allfällig erforderliche Kontrollen mit dem KJD zu vereinbaren (*Kontrollakzeptanz*).

Darüber hinaus sind vorgängig Leistungen schulischer Unterstützungsdienste (insbesondere der Schulsozialarbeit) auszuschöpfen.

Fehlt es nach Einschätzung der beziehenden Schule an einer oder mehrerer dieser Voraussetzungen, kommt ein Beizug des KJD nicht in Betracht.

### **Ablauf**

Die Schule kann dem KJD das Beizugsformular per Email an [kjd@bs.ch](mailto:kjd@bs.ch) senden oder per Post zustellen. Nach Eingang wird der KJD die Anmeldung prüfen und der Schule eine Rückmeldung

geben. Anschliessend nimmt die Schule zwecks Terminfindung für ein gemeinsames Gespräch mit den Eltern (und evt. dem Schüler /der Schülerin) und dem KJD sowie bei Bedarf weiteren involvierten Stellen oder Personen Kontakt auf. Das Gespräch findet in der Regel am Standort der Schule statt. Die Schule organisiert und leitet das Gespräch.

Sollten die Eltern nach dem Beizugsgespräch die allfällige vereinbarte Fallführung durch den KJD nicht in Anspruch nehmen, wird die beziehende Schule darüber informiert. Die Schule muss dann und im Falle, dass keine Fallführung durch die Eltern gewünscht wird, entscheiden, ob sie eine Gefährdungsmeldung bei der KESB einreichen möchte.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht der KJD der beziehenden Schule gerne unter der Telefonnummer 061 267 45 55 zur Verfügung.